



GEMEINDE ROHRBACH

Satzung über die Benutzung öffentlicher Grillplätze (Grillplatzsatzung)

Die Gemeinde Rohrbach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

Präambel

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter der gemeindlichen Grillplätze zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Gemeinde unterhält folgende öffentliche Grillplätze:

- Gambach, Spielplatz (Fl.-Nr. 158/1 Gem. Gambach)

Diese befinden sich im Eigentum der Gemeinde Rohrbach und dienen der Allgemeinheit unentgeltlich zur Erholungs- und Freizeitwecken. Das Grillen ist nur an der Grillstelle in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr gestattet. In den restlichen Zeiten besteht absolutes Grillverbot.

§ 2

Benutzung und Verhalten auf dem Grillplatz

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Auf dem Grillplatz sind demnach insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:
 1. Das Betreiben gewerblicher Aktivitäten und das Durchführen von nicht genehmigten öffentlichen Veranstaltungen aller Art.
 2. Das Abhalten nicht genehmigter privater Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen.
 3. Das Verteilen oder Anschlagen von Plakaten, Flugblättern, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstigen Druckschriften
 4. Das Anbieten von Waren und Diensten jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung.
 5. Das Zelten und Aufstellen von Pavillons ohne schriftliche Genehmigung.
 6. Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Nächtigen auf dem Grillplatz.
 7. Öffentliches Urinieren.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Grillplatz und seine Umgebung nicht verunreinigt werden. Der Abfall ist in den öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen. Glas, Papier und Weißblech sind mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.
- (3) Es ist nicht erlaubt, weitere offene Feuerstellen einzurichten und zu betreiben oder außerhalb der Grillstelle zu grillen. Brandschäden sind zu verhindern. Daher dürfen nur sicherheitsgeprüfte Anzündhilfen verwendet werden. Diese dürfen nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht gestattet sind Brennspritus, Benzin oder andere leicht entzündliche Stoffe als Anzünder. Zu brennbaren Materialien ist ausreichend Abstand zu halten. Die Grillstelle ist während der

Benutzung stets im Auge zu behalten. Asche darf nur erkaltet hinterlassen werden. Die Glut muss ausgekühlt oder mit Wasser gelöscht sein, bevor sie in einem der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden darf.

(4) Nutzungen, die nicht unmittelbar der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

§ 3 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung kann der Grillplatz vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 4 Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Platzverweis

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen kann vom Grillplatz verwiesen werden, wer

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
2. wer auf dem Grillplatz Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder
3. auf den Grillplatz Gegenstände mitbringt, die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen.

(2) Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten des Grillplatzes auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung eines Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Rohrbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich

1. einer in § 2 vorgesehenen Verhaltens- und Benutzungsregelung zuwider handelt;
2. einer Benutzungssperre gemäß § 3 zuwider handelt;
3. einer auf Grund des § 4 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet;
4. einen gemäß § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 28. September 2020



Keck
1. Bürgermeister

